

# Vereinsatzung

Stand: 12.03.2010

SV Vettelschoß-Kalenborn 1924 e.V.  
Willscheider Weg 28  
53560 Vettelschoß  
02645 – 971270

[info@sv-vettelschoss.de](mailto:info@sv-vettelschoss.de)  
[www.sv-vettelschoss.de](http://www.sv-vettelschoss.de)

## § 1 Name, Sitz

Der am 1. September 1924 gegründete Verein führt den Namen

### „Sportverein Vettelschoß-Kalenborn 1924 e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein wettkampfmäßig betrieben werden. Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Vettelschoß. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

## § 2 Der Zweck des Vereins

### (1) Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Amateursport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

### (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.

### (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat die Aufnahme unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums schriftlich beim Verwaltungsrat zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu rich-

ten. Der Austritt ist nur zum 30.06. und zum 31.12 eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Verwaltungsrat einzulegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ist diese auch auf der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung zu bringen. Bis zur Entscheidung der Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Sachen des Sportes oder den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Vorsitzende werden, die das Amt wenigstens 4 Jahre ausgeübt haben und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung unter Zustimmung

von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Delegiertenversammlung, Abteilungszuschläge von der Abteilungsversammlung festgelegt.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## **§ 8 Disziplinarmaßnahmen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verwaltungsrat
- d) der Vorstand
- e) die Abteilungsversammlung

#### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von 8 Tagen liegen.

#### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins ist in § 28 geregelt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 13 Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung wird von den in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten gebildet.

In jedem Jahr ist eine ordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.

Die Delegierten werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Jede Abteilung wählt für je angefangene 15 Mitglieder über 18 Jahre

einen Delegierten. Die Mitgliederstärke der Abteilung wird jeweils zum 31.12. eines Jahres vom Vorstand festgestellt und die Zahl der zu wählenden Delegierten den Abteilungen bekannt gegeben. Wird zwischen Jahresende und Delegiertenversammlung eine neue Abteilung gegründet, wird die Zahl der Delegierten nach dem Mitgliederstand vom Monatsletzten vor der Delegiertenversammlung festgelegt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie

- a) der Vorstand oder der Verwaltungsrat beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat oder
- c) ein Viertel der Delegierten schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

#### **§ 14 Einberufung der Delegiertenversammlung**

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

Der Punkt f) ist nur auf die Tagesordnung zu setzen, wenn eine Änderung der Beiträge vorgesehen ist.

### § 15 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Delegiertenversammlung mit der Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn ein stimmberechtigter Delegierter es beantragt.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll mit Angabe über Ort und Zeit der Delegiertenversammlung und den Abstimmungsergebnissen schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### § 16 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- 1 Vorsitzender
- 2. Vorsitzender

- Geschäftsführer
- Protokollführer
- Mitgliederverwalter
- Finanzbuchhalter
- Jugendleiter
- Jugendvertreter

### § 17 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet den Verein im Innenverhältnis. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören weiterhin:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- d) Bewilligung von Ausgaben

### § 17a Erweiterter Verwaltungsrat

Der erweiterte Verwaltungsrat besteht aus Verwaltungsrat und Abteilungsleiter. Er entscheidet über den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

### § 18 Wahl des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes ist der Verwaltungsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Finanzbuchhalters hat stets im Folgejahr der Wahl des 1. Vorsitzenden und des Mitgliederverwalters zu erfolgen.

### **§ 19 Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Verwaltungsratssitzungen.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen, wobei eine Einberufungsfrist von einem Tag einzuhalten ist.

Die Verwaltungsratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Verwaltungsratssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Alle Geldgeschäfte sind durch ein Vorstandsmitglied und einen Kassierer abzuzeichnen.

### **§ 20 Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig, der Geschäftsführer nur bei Verhinde-

rung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden. Das gilt nur im Innenverhältnis.

### **§ 21 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden hat stets im Folgejahr der Wahl des 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

### **§ 22 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Der Vorstand beruft die Mitglieder- und Delegiertenversammlung ein und leitet sie.
- c) Der Vorstand beruft die Sitzung des Verwaltungsrates ein und leitet sie.
- d) Der Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Unterorganisationen des Vereins.
- e) Der Vorstand entscheidet über die vom Verwaltungsrat bewilligten Ausgaben.

### **§ 23 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.

Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilung regelt ihren Sportbetrieb selbständig. Soweit die Belange anderer Abteilungen oder vorrangiger Organe des Vereins berührt werden, ist der Verwaltungsrat zuständig.

Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung muss vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

#### **§ 24 Die Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung wird durch die Mitglieder der Abteilung gebildet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsversammlung wählt

- a) den Abteilungsleiter oder Abteilungsvorstand
- b) die Delegierten für die Delegiertenversammlung.

Der Abteilungsleiter/Abteilungsvorstand und die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt.

#### **§ 25 Einberufung der Abteilungsversammlung**

Bei neu gegründeten Abteilungen wird die Abteilungsversammlung durch den Vorstand einberufen, sonst erfolgt die Einberufung durch den Abteilungsleiter.

Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Liegt keine genehmigte Geschäftsordnung vor, sind die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 26 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

Einzelheiten werden durch eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 27 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des Vorstandes.

#### **§ 28 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Vettelshoß mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar

und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

Die Satzung wurde errichtet am 01.01.1986 und geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom:

**21.01.2000** in § 1 „Name, Sitz“ hier: „Änderung des Vereinsnamens“

**20.02.2002** in § 18 „Wahl des Verwaltungsrates“ hier: Erweiterung um Absatz 2 „Wahl des 2. Vorsitzenden und des 2. Kassierers“.

**20.02.2002** in § 21 „Wahl des Vorstandes“, hier: Erweiterung um Absatz 2 „Wahl des 2. Vorsitzenden“.

**07.03.2008** in den §§ 1, 2, 4, 6, 8, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 27 und 28.

**13.03.2009** in § 4 „Beendigung der Mitgliedschaft“

**24.08.2009** in §§ 2 und 20

**12.03.2010** in §§ 16 und 18